

Stellungnahme

---

Gesetz über eine Beauftragte oder einen Beauftragten  
der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen  
von terroristischen Straftaten im Inland  
(Bundesopferbeauftragtengesetz – BOpfBeG)  
Gesetzentwurf der Bundesregierung

---

**30.09.2026**

## 1 Zusammenfassung

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) begrüßt das Ziel, das Amt der bzw. des Bundesopferbeauftragten dauerhaft gesetzlich zu verankern und damit die Unterstützung von Betroffenen terroristischer Straftaten zu stärken. Als zentrale Anlaufstelle soll der bzw. die Bundesopferbeauftragte die Betroffenen, deren Angehörige sowie Ersthelfer\*innen unterstützen, über Hilfsangebote informieren, in geeignete Angebote vermitteln und sich für ihre Belange einsetzen.

Terroristische Gewalttaten können erhebliche psychische Folgen haben. Neben akuten Belastungsreaktionen können sich im weiteren Verlauf psychische Erkrankungen wie Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS), Depressionen oder Angststörungen entwickeln.

Die BPtK sieht insbesondere an drei Stellen Änderungsbedarf:

- **Angehörigenbegriff erweitern**

Der Angehörigenbegriff sollte erweitert werden. Denn nicht nur Angehörige von Personen, die infolge einer terroristischen Straftat *getötet* wurden, können erheblich psychisch belastet und auf psychosoziale Unterstützung angewiesen sein, sondern auch Angehörige von Personen, die als Folge einer terroristischen Straftat körperlich oder psychisch *schwer geschädigt* wurden.

- **Psychotherapeutische Hilfen ausdrücklich benennen und Lotsenfunktion stärken**

Der Gesetzentwurf nennt bislang finanzielle, psychosoziale und sonstige Hilfen für Betroffene einer terroristischen Straftat. **Psychotherapeutische Hilfen sollten ausdrücklich im Gesetz ergänzt werden.** Nach einer terroristischen Gewalterfahrung können Betroffene auch mittel- oder langfristig einen psychotherapeutischen Behandlungsbedarf entwickeln. Betroffene müssen dann verlässlich Zugang zu einer fachgerechten Diagnostik und Behandlung erhalten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Lotsenfunktion der bzw. des Bundesopferbeauftragten ist hierfür von besonderer Bedeutung. Sie sollte ausdrücklich auch die Vermittlung von psychotherapeutischen Hilfen umfassen. Betroffene mit psychotherapeutischem Behandlungsbedarf sollten gezielt an geeignete Leistungserbringer\*innen wie Traumaambulanzen oder niedergelassene Psychotherapeut\*innen vermittelt werden.

- **Psychosoziale Akuthilfe und psychotherapeutische Versorgung verzahnen**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die bzw. der Bundesopferbeauftragte nach einem Anschlag unmittelbar psychosoziale Akuthilfe per Telefon zur Verfügung stellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass psychische Reaktionen auf außergewöhnliche Belastungen zunächst normale Reaktionen sein können und nicht vorschnell pathologisiert werden dürfen. **Gleichzeitig muss ein weitergehender psychotherapeutischer Behandlungsbedarf erkannt und eine zeitnahe Weitervermittlung in geeignete Versorgungsangebote sichergestellt werden. Akuthilfe und psychotherapeutische Regelversorgung sollte deshalb gut miteinander verzahnt sein und die Lotsenfunktion ausdrücklich auch für die Weitervermittlung in psychotherapeutische Versorgungsangebot gelten.**

## 2 **Änderungsvorschläge**

- **Erweiterung des Angehörigenbegriffs**

In § 2 Absatz 2 wird Nr. 2 wie folgt ergänzt:

„§2

*Zuständigkeiten und Begriffsbestimmung*

(1) ...

(2) *Betroffene im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Personen im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches:*

*1. Personen, die als Folge einer solchen Tat eine Gesundheitsschädigung erlitten haben,*

*2. Angehörige von Personen, die als Folge einer solchen Tat getötet **oder gesundheitlich geschädigt wurden**, oder Personen, die mit dieser in einem gemeinsamen Haushalt **leben oder** gelebt haben,*

*[...]“*

- **Ergänzung psychotherapeutischer Hilfen**

In § 3 wird Nr. 1 wie folgt ergänzt:

„§ 3

*Aufgaben*

*Die oder der Beauftragte nimmt nach eigenem Ermessen insbesondere folgende Aufgaben wahr:*

*1. Information der Öffentlichkeit über finanzielle, psychosoziale, **psychotherapeutische** und sonstige Hilfen nach einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches,*

- Psychotherapeutische Versorgung in der Lotsenfunktion verankern

**§ 3 Nummer 3 wird wie folgt ergänzt:**

*„3. Vermittlung Betroffener und ihrer Angehörigen in geeignete **psychosoziale und psychotherapeutische** Hilfsangebote und an die zuständigen Leistungserbringer,*